

Laudatio auf Prof. Dr. Johannes Feest
aus Anlass der Verleihung des Preises "pro reo" der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht
im Deutschen Anwaltverein

Sehr geehrter, lieber Herr Professor Feest,
jahrzehntelang haben Sie sich - das haben wir gerade gehört - dem Thema
Strafvollzug gewidmet. Das Thema, auch das haben wir eben gehört, ist ein Stiefkind
von Wissenschaft und Praxis. Als Journalistin möchte ich ergänzen, ein Stiefkind
auch der Medien, jedenfalls, was die seriöse Seite der Berichterstattung in
Zeitungen, Radio und Fernsehen betrifft. Wenn die Schlagzeilen über
Gefangenausbrüche, über Geiselnahmen oder über Mord hinter Gittern aus den
Medien verschwinden, dann kommt in der Regel nichts mehr nach. Über den
Gefängnisalltag wird nur selten berichtet, auch über die Wirkungen des Strafvollzugs,
über die Entwicklungen des Gefängnisystems, seit das Strafvollzugsgesetz in Kraft
trat. Selbst unter Juristen ist der Strafvollzug ein Randthema, auch unter
Strafjuristen. Da ist es gut, dass Sie über das, was hinter Gittern geschieht, forschen
und aufklären. Da ist es gut, dass Ihre Arbeit mit dem pro-reo-Preis gewürdigt wird.

Als Sie, Herr Feest, 1974 als junger Wissenschaftler den Ruf an die Universität
Bremen erhielten und dort Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht
wurden, hatten Sie selbst noch nicht besonders viel Ahnung vom Strafvollzug.
Ihre Berufung verdanken Sie einer Untersuchung der Polizei, damit waren die
beiden anderen Gebiete Ihrer Professur abgedeckt, also Strafverfolgung und
Strafrecht. Dass Sie dann aber ziemlich schnell zu einem der profiliertesten Kenner

des Strafvollzugs wurden, hat mehrere Gründe. In der Bremer Justizvollzugsanstalt gab es damals einen ebenfalls jungen und ebenfalls neu berufenen Anstaltsleiter, der von Anfang an den Kontakt und die Kooperation mit der Universität suchte und ein echter Reformler war. An der Universität wurde die Notwendigkeit einer engeren Verbindung von Theorie und Praxis propagiert, das "Projektstudium" wurde etabliert, auch bei den Juristen. Und - besonders wichtig - 1977 ist das erste deutsche Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz wandte sich von der "Vergeltung" ab und stellte die Resozialisierung der Gefangenen in den Mittelpunkt. Mit dem Verwahrvollzug, dem bloßen Wegschließen, sollte Schluss sein, der Behandlungsvollzug war geboren. Da fanden sich plötzlich Sätze wie "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" oder "Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern." Zum ersten Mal wurden den Inhaftierten in zahlreichen Paragraphen eigene Rechte eingeräumt. Recht auf Besuch, Recht auf Schriftwechsel - auch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes haben Gefangene Besuch empfangen dürfen, auch durften sie Briefe schreiben. Aber bei allem waren sie der Willkür der Vollzugsbediensteten oder der Anstaltsleiter ausgesetzt. Jetzt hatten sie endlich ein Instrument in der Hand, mit dem sie ihre Rechte einklagen konnten.

Für Johannes Feest tat sich eine völlig neue Welt auf, die Welt hinter Gittern, die weit von den "allgemeinen Verhältnissen" entfernt war. Für jeden Besuch, auch von nahen Angehörigen, müssen Gefangene einen Sprechschein beantragen, für das Paket einen Paketschein und so weiter und so fort. Mit BGH, erfuhrt der Jurist, ist im Knast nicht etwa das Bundesgericht in Karlsruhe gemeint, sondern der "Besonders gesicherte Haftraum". Bereits 1977 begann Johannes Feest, das Strafvollzugsgesetz

zu kommentieren und an der Wirklichkeit zu messen. Gleichzeitig entstand das Strafvollzugsarchiv, das seinen Platz in den Räumen der Universität Bremen fand. Hier wurden Materialien gesammelt, die für den Kommentar gebraucht wurden, Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, Literatur zum Strafvollzug. Einer der Autoren des Kommentars - erste Auflage - war übrigens ein Mann, der selbst drei Jahrzehnte im Knast verbracht hatte und sich dort ein enormes Fachwissen angeeignet hatte: Denis Péció. In der Justizvollzugsanstalt Hamburg Fuhlsbüttel, einschlägig bekannt als Santa Fu, verbüßte er eine lebenslange Freiheitsstrafe. Später, als Freigänger, war er der erste Mitarbeiter im Vollzugsarchiv. Unter seinem Einfluss entstand eine enorme Korrespondenz mit Gefangenen. Inzwischen sind es etwa 10.000 Briefe, die alle beantwortet wurden. Eine akademisch-wissenschaftliche Tätigkeit war das nicht, deshalb musste sie ehrenamtlich verrichtet werden.

Johannes Feest fand immer wieder Studierende oder Promovierende, die ihn dabei unterstützten. Noch lange nach seiner Pensionierung arbeitete er im Archiv und auch "nach so vielen Jahren", sagte er mir, "ist es immer noch erfrischend, die Briefe zu lesen, immer spannend und immer wieder überraschend, was zu Tage kommt, wenn ich einen Brief aus dem Gefängnis aufmache".

Inzwischen ist das Strafvollzugsarchiv umgezogen, in Bremen war kein Platz mehr. Jetzt wird es an der Fachhochschule Dortmund weitergeführt, aber die Internetseite betreut weiterhin Johannes Feest.

Mit einigen der eben schon erwähnten Studierenden und Promovierenden, die sie damals waren, habe ich gesprochen, heute sind sie gestandene Juristen, Strafverteidiger oder auch Hochschullehrer. Alle waren begeistert, als sie hörten, dass Professor Johannes Feest heute den "pro-reo-Preis" verliehen bekommt. Die Gefangenen wären es sicher auch, wenn sie es erführen. Mit einem, der lange hinter Gittern saß, aber noch länger wieder in Freiheit ist, habe ich geredet, ein ehemaliger

Inhaftierter, der sich viele Jahre selbst rechtspolitisch und im Vollzug engagierte und darüber - natürlich - auch Johannes Feest kennenlernte. Sein Kommentar:

"Johannes Feest hat alle Ehrung verdient."

Der Alternativ-Kommentar ist eine Fundgrube nicht nur für Anwältinnen und Anwälte.

"Er war immer meine Rettung", sagte mir eine Anwältin, die jahrelang im Strafvollzug Gefangenen zur Seite gestanden hat. Ein Blick in das Werk zeigte ihr, "ich war doch nicht verrückt, blöd oder dumm". Der Alternativ-Kommentar, zuletzt 2012 in 6.

Auflage erschienen, ist zum Standardwerk geworden. Verdrehten die gestandenen Juristen Anfang der 80er Jahre noch abfällig die Augen, das war die Zeit der ersten Auflage, wird er heute vom Bundesverfassungsgericht zitiert. Unter den Kommentatoren findet sich ein ehemaliger Bundesrichter, ein Datenschützer, OLG-Richter und andere renommierte Juristen, aber auch Nichtjuristen. Seinem Anliegen, rechtspolitisch engagiert und sozialwissenschaftlich fundiert zu kommentieren, ist er treu geblieben, ausgerichtet auf die Menschenrechte und den Rechtsschutz der Gefangenen. Eben ein echter Alternativ-Kommentar, zu dessen Beginn Feest feststellt, dass "eine wahrhaft humanistische Haltung zum Strafvollzug ... ihren Ausdruck nur in dem Wunsch nach dessen Abschaffung finden" kann.

Der Fachmann, eine Koryphäe, das ist Johannes Feest unbestritten. Ein Wissenschaftler mit internationalem Wirkungskreis. Weiter wird ihm Bescheidenheit nachgesagt, auch, ein netter, kluger und integrier Mensch zu sein. Ein ehemaliger Doktorand, der heute Strafverteidiger ist und sich ebenfalls seit Jahrzehnten für die Rechte der Gefangenen einsetzt, bescheinigt Johannes Feest Beharrlichkeit. Dafür gibt es ein ganz besonderes Beispiel. In den 80er Jahren stellten der Professor und seine Mitstreiterinnen und Mitstreiter fest, dass die Anstaltsleitungen sich in vielen Fällen weigerten, gegen sie ergangene Gerichtsentscheidungen umzusetzen. Der

Aufsatz über "renitente Vollzugsbehörden" stieß auf Ungläubigkeit der Fachbehörden. Und so entstand ein Forschungsprojekt, das mit dem Buch "Rechtsschutz in der totalen Institution" abgeschlossen wurde. Aber damit - nämlich mit der Beschreibung der Missstände - nicht genug, inzwischen ist die "Renitenz der Vollzugsbehörden" an ihre Grenzen gestoßen. Denn den Gefangenen wurde mit § 120 Absatz 1 StVollzG ein Instrument in die Hand gegeben, eine gerichtliche Entscheidung auch tatsächlich durchsetzen zu können. Ein Zwangsgeld darf angedroht werden, das ist wirksamer als die Dienstaufsichtsbeschwerde und das Petitionsrecht, das bis dahin ausreichen sollte. 20 Jahre hat es gedauert, bis es zu dieser entscheidenden Gesetzesänderung kam.

Beharrlichkeit ist noch weiterhin nötig. Johannes Feest weiß das. Inzwischen treibt ihn das Thema Sicherungsverwahrung um. Ob Gefangene in Sicherungsverwahrung bleiben oder in die Freiheit entlassen werden, darüber entscheiden Gutachten über die Gefährlichkeit, so genannte Prognose-Gutachten. "In dubio pro reo" ist ein wichtiges Prinzip im Strafprozess, es leitet sich aus der Unschuldsvermutung ab. Daran angelehnt sollte bei der Einschätzung, ob ein Gefangener entlassen werden kann, die "Ungefährlichkeitsvermutung" eingeführt werden, so Feest. Das ist ein ehrgeiziges Projekt. Dabei wünsche ich Ihnen, lieber Herr Professor Feest, viel Erfolg. Den nötigen Schwung, die nötige Beharrlichkeit und alles, was sonst gebraucht wird, bringen Sie mit.

Herzlichen Glückwunsch zum "pro-reo-Preis"!